

**Leistungsbeschreibung – Öffentliche Ausschreibung Nr. VT/2006/024
Dienstleistungsauftrag zur Bewertung der praktischen Anwendung der
Gemeinschaftsrichtlinien über Sicherheit und Gesundheitsschutz am
Arbeitsplatz im Bildungssektor**

1. Bezeichnung des Auftrags

Dienstleistungsauftrag zur Bewertung der praktischen Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Bildungssektor

2. Hintergrund

Die wirksame und umfassende Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Arbeitsschutzbereich ist Voraussetzung für die Optimierung der Arbeitsumgebung. Deshalb beabsichtigt die Europäische Kommission, die Analyse und Bewertung der nationalen Arbeitsschutz-Rechtsvorschriften zur Umsetzung des einschlägigen gemeinschaftlichen Besitzstands fortzuführen und zu vertiefen.

In einer ersten Phase hatte die Europäische Kommission die Auswirkungen der praktischen Umsetzung einer ersten Serie von Richtlinien analysiert und bewertet: der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG und der ersten fünf Einzelrichtlinien 89/654/EWG „Arbeitsstätten“, 89/655/EWG „Verwendung von Arbeitsmitteln“, 89/656/EWG „Verwendung persönlicher Schutzausrüstung“, 90/269/EWG „Manuelle Handhabung von Lasten“ und 90/270/EWG „Bildschirmarbeitsplätze“.

In einer zweiten Phase prüfte die Kommission die Wirksamkeit eines zweiten Pakets von sechs Einzelrichtlinien: 92/91/EWG „Gewinnung von Mineralien durch Bohrungen“, 92/104/EWG „Übertägige und untertägige mineralgewinnende Betriebe“, 93/103/EWG „Fischereifahrzeuge“, 92/29/EWG „Medizinische Versorgung auf Schiffen“, 92/57/EWG „Zeitlich begrenzte und ortsveränderliche Baustellen“ und 92/58/EWG „Sicherheitskennzeichnung“.

In einer dritten Phase der Analyse und Bewertung ging es um die Wirksamkeit einer dritten Serie von Richtlinien. Es handelte sich um Einzelrichtlinien zu spezifischen Risiken: zu den Gefahren der Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen (Richtlinie 2000/54/EG) und Karzinogenen (kodifizierte Richtlinie 2004/37/EG).

In der derzeitigen Runde sind die Analyse und Bewertung der praktischen Umsetzung der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG und der Einzelrichtlinien einem spezifischen Tätigkeitsbereich und den dort Beschäftigten gewidmet. Ziel ist es, Aufschluss über die Auswirkungen und die Wirksamkeit der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in einem Tätigkeitsbereich mit unterschiedlichen Berufsrisiken zu gewinnen.

Gegenstand der Evaluierung im Rahmen dieses Auftrags sind die Primar- und Sekundarschulen (einschl. Berufsbildungseinrichtungen); bei den betroffenen Arbeitnehmern handelt es sich um die Lehrkräfte und sonstigen in diesen Lehranstalten Beschäftigten. In diesem spezifischen Arbeitsumfeld können die betroffenen Arbeitnehmer mehreren Berufsrisiken unterschiedlicher Art ausgesetzt sein.

Die Umsetzung der Arbeitsschutz-Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bildungsbereich obliegt den nationalen Regierungen. Das Prinzip der Subsidiarität gebietet, dass die Kommission sich darauf beschränkt, die Mitgliedstaaten, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer in der Analyse der praktischen Auswirkungen der nationalen Rechtsvorschriften zu unterstützen, mit denen die vorgenannten Richtlinien in den Unternehmen und in den Einrichtungen des öffentlichen Sektors umgesetzt werden. Mit der Maßnahme, die Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist, soll auch bewirkt werden, dass die Mitgliedstaaten die in der praktischen Durchführung der nationalen Gesetze auftretenden Schwierigkeiten ermitteln und beseitigen.

3. Auftragsgegenstand

Mit der vorliegenden Ausschreibung sollen Angebote zur Ausführung des folgenden Arbeitsauftrags eingeholt werden: Analyse und Bewertung der praktischen Umsetzung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz im Bildungssektor in den

25 Mitgliedstaaten der EU. Die Analyse und Bewertung der praktischen Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften betreffen die nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG und der Einzelrichtlinien, die nach begründeter Einschätzung des Auftragnehmers von besonderem Belang für diesen Sektor sind. Je nach Mitgliedstaat können sich in diesem Zusammenhang Unterschiede ergeben. Auf jeden Fall sind jedoch folgende Richtlinien zu berücksichtigen: 83/477/EWG, wie durch Richtlinie 03/18/EG geändert (Asbest), 89/654/EWG (Arbeitsstätten), 89/655/EWG (Verwendung von Arbeitsmitteln), 90/270/EWG (Bildschirmarbeitsplätze), 98/24/EWG (chemische Arbeitsstoffe), 2000/54/EWG (biologische Arbeitsstoffe) und 03/10/EG (Lärm).

Es gilt, die Wirksamkeit der praktischen Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der oben genannten europäischen Richtlinien in den Primar- und Sekundarschulen (einschl. Berufsbildungseinrichtungen) zu bewerten. Im Mittelpunkt stehen die Einrichtungen des öffentlichen Sektors. Bei signifikanten rechtlichen, administrativen oder praktischen Unterschieden im Vergleich zum Privatsektor ist diesen ebenfalls Rechnung zu tragen. In den Geltungsbereich der Arbeitsschutzvorschriften fallen die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer (einschl. Praktikanten und Lehrlinge). Die Arbeiten müssen sich daher auf die von den Bewertern identifizierten Arbeitgeber und die Lehrkräfte sowie die sonstigen in den Lehranstalten Beschäftigten erstrecken.

Neben einer Beschreibung des Ist-Zustands sind im Rahmen des Auftrags objektive Elemente zu liefern, die es ermöglichen, die sektorspezifischen Schwierigkeiten und/oder Mängel bei der Anwendung der Vorschriften aufzuzeigen, Beispiele bewährter Verfahren zu ermitteln und Aufschluss darüber zu geben, inwieweit gegebenenfalls die Notwendigkeit besteht, unverbindliche Instrumente zu entwickeln, um die Anwendung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften wirksamer zu gestalten.

Der Bieter hat die Methodik zur Durchführung dieser Analyse und Bewertung vorzuschlagen.

4. Teilnahme

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands offen, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat; maßgeblich sind dabei die Bedingungen dieses Abkommens.
- In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme am Verfahren auch Staatsangehörigen von Staaten offen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen des Übereinkommens. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.
- In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind dabei die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

5. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

Analyse und Bewertung folgender drei Hauptaspekte für alle 25 Mitgliedstaaten:

5.1. Hauptaspekte des Vertrags

1) Rechtlicher und organisatorischer Rahmen

Grundlage für die Beschreibung des nationalen Rechtsrahmens sind zum einen die Rahmenrichtlinie 89/391 und die in Punkt 3 dieser Leistungsbeschreibung genannten Einzelrichtlinien, zum anderen weitere Richtlinien, die nach Dafürhalten des Bieters im Rahmen seiner Methodik für den Bildungsbereich von Belang sind. U. a. sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Kurze Beschreibung der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften

- b. Identifizierung und Beschreibung der verschiedenen Stellen, die für die Überwachung der praktischen Anwendung der Rechtsvorschriften in den öffentlichen und privaten Lehranstalten zuständig sind (Gewerbeaufsicht, Bildungsaufsicht usw.). Dabei ist insbesondere auf Folgendes einzugehen:
 - i. ihre Organisation und Funktionsweise (unter Berücksichtigung der Art und Weise, wie ihre Unabhängigkeit gewährleistet wird)
 - ii. ihr Aufgabenbereich und die Modalitäten für die Ausübung ihrer Befugnisse (einzelne Maßnahmen, einschl. Sanktionsmöglichkeiten)
 - iii. Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenstatistiken
 - iv. Angaben zu folgenden Aspekten: eingereichte Beschwerden, Kontrollbesuche, Anzahl der festgestellten Verstöße, Arten der auferlegten administrativen Sanktionen, von den zuständigen Stellen eingeleitete strafrechtliche Maßnahmen usw.

Aufzeigen der Rechtsmittel, die die Arbeitnehmer einlegen können, um ihre Arbeitsschutzrechte geltend zu machen. Abriss der einschlägigen Rechtsprechung; Zusammenstellung von Beispielen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsprechung.

2) Arbeitsschutzmanagement im Bildungssektor

Zu beschreiben und zu analysieren ist das Arbeitsschutzmanagement im Bildungssektor durch die einzelnen Akteure (Behörden, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz usw.), wobei folgenden Punkten besonderes Augenmerk zu schenken ist:

- a. Identifizierung des Arbeitgebers: wer ist nach nationalem Recht als Arbeitgeber zu betrachten? Können die Arbeitnehmer nachvollziehen, wer der für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständige Arbeitgeber ist?
- b. Identifizierung und Rolle der Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz;
- c. Verfügbarkeit des Dokuments mit einer Risikobewertung für Lehranstalten, Häufigkeit der Aktualisierung der Risikobewertung sowie Vorhandensein eines auf der Basis der Risikobewertung erstellten Plans mit Arbeitsschutzmaßnahmen (und gegebenenfalls Sondermaßnahmen für besonders gefährdete Arbeitnehmergruppen);
- d. Nutzung der mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung beauftragten Dienste (es ist anzugeben, ob ein Arbeitnehmer, betriebsinterne Dienste oder außerbetriebliche Dienste mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren beauftragt ist/sind); Kosten, die sich für die Lehranstalt aufgrund dieser Dienste ergeben; Verfügbarkeit kompetenter Fachleute, Nutzung der Arbeitsmedizin, medizinische Überwachung usw.
- e. Umfang und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Unterrichtung, Unterweisung und Anhörung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter.

3) Besondere Probleme

In diesem Teil sind die spezifischen Probleme des Bildungssektors, mit denen die Lehrkräfte und sonstigen in den Lehranstalten Beschäftigten konfrontiert sind, zu ermitteln, zu bewerten (Umfang) und zu analysieren. Dabei handelt es sich u. a. um folgende Risikofaktoren und Probleme:

- a. Psychosoziale Probleme (Stress, Gewalt usw.)
- b. Arbeitsplatzfaktoren: Beleuchtung, Temperatur, Lärm (einschl. Stimmbandproblemen), Staub usw.
- c. Arbeitsmittel, Verwendung von Bildschirmgeräten usw.
- d. Ergonomie, Handhabung schwerer Lasten usw.
- e. Gesundheitsschädigende Stoffe (chemische, biologische, Asbest und sonstige)

Insbesondere muss der Auftragnehmer unter Bezugnahme auf die ermittelten Risiken beurteilen, ob im Zuge der Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften in den Lehranstalten wirksame Präventivmaßnahmen zur Risikobeseitigung und/oder -verringerung ergriffen wurden, und inwiefern im Rahmen dieser Maßnahmen

der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Schüler, ihrer Information und ihrer Unterweisung Rechnung getragen wird.

Die genannten Faktoren dienen lediglich zur Orientierung; es obliegt dem Auftragnehmer, eine Liste der spezifischen Probleme des Bildungssektors und der Probleme zu erstellen, die sich bei der Prüfung der praktischen Umsetzung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften herauskristallisieren.

5.2. Methodik

Die Methodik muss so angelegt sein, dass eine Identifizierung, Analyse und Bewertung der verschiedenen unter Punkt 5.1 dieser Leistungsbeschreibung genannten Elemente möglich ist.

Sie darf sich nicht auf eine Identifizierung, Analyse und Bewertung anhand der einschlägigen Literatur zu den unter Punkt 5.1 beschriebenen Aspekten beschränken.

Darüber hinaus muss die Methodik vorsehen, dass mit den Lehranstalten auf Ebene der Europäischen Union (25 MS) Kontakte geknüpft werden (z. B. über Besuche, Interviews, Fragebögen), damit ein differenziertes Bild von der Realität entsteht. Möglicherweise ergeben sich signifikante Unterschiede auf nationaler Ebene.

Der Bieter gibt die Methodik an, die er anzuwenden beabsichtigt. Für die Zuschlagserteilung mitentscheidende Faktoren sind die Schlüssigkeit des methodischen Ansatzes sowie die Fähigkeit, die Sachverhalte korrekt wiederzugeben.

6. Erforderliche fachliche Qualifikation

Der Bieter muss über ein Team mit nachgewiesener Erfahrung in den auftragsbezogenen Fachbereichen sowie in der Anwendung von Analyse- und Bewertungsverfahren und in der Datensammlung verfügen. Voraussetzung für eine korrekte Analyse und Bewertung ist, dass der Bieter und sein Team über Erfahrung mit der Rechtsetzung und Verwaltung der Mitgliedstaaten sowie über ausreichende Kenntnisse des Aufbaus und der Organisation der nationalen Bildungssysteme sowie der zuständigen Arbeitsaufsicht verfügen. Die Bieter müssen der Kommission einen Lebenslauf vorlegen, aus dem ihre bisherigen einschlägigen Aktivitäten hervorgehen.

7. Zeitplan und Berichte

Der Auftragnehmer hat einen Abschlussbericht über die Bewertung und Analyse der praktischen Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien (siehe Punkt 5.1 dieser Leistungsbeschreibung) vorzulegen. Dieser Bericht muss überdies Empfehlungen und Vorschläge für eine verbesserte Anwendung der Rechtsvorschriften in der Praxis und/oder deren Anpassung sowie eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse enthalten. Ferner ist ein Zwischenbericht vorzulegen, in dem der Stand der Arbeiten, bezogen auf den vereinbarten Zeitplan, beschrieben wird und die bis dahin erzielten Ergebnisse zusammengefasst werden. Der Zwischenbericht ist in englischer oder französischer Sprache vorzulegen.

(siehe Artikel I.2 und I.4 des Vertragsentwurfs)

Der Auftrag ist in maximal 18 (achtzehn) Monaten auszuführen, vom Datum der Vertragsunterzeichnung an gerechnet. Dabei sind folgende Etappen vorgesehen:

1. Spätestens 15 (fünfzehn) Tage nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4 in Luxemburg) seinen Arbeitsplan und die geplante Vorgehensweise sowie den Zeitplan vor.
2. Spätestens 10 (zehn) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen Zwischenbericht vor, der den Stand der Arbeiten, bezogen auf den vorgesehenen Zeitplan, und eine Zusammenfassung der bisher erzielten Ergebnisse enthält. Der Zwischenbericht ist in englischer oder französischer Sprache vorzulegen.

3. 15 (fünfzehn) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) den Entwurf des Abschlussberichts vor, der die in Punkt 5 dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Elemente und eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse enthält. Der Bericht ist in englischer oder französischer Sprache vorzulegen.
4. Die Europäische Kommission (Referat EMPL F/4) prüft den Entwurf des Abschlussberichts und teilt dem Auftragnehmer eventuelle durchzuführende Änderungen binnen 30 Tagen ab Eingang dieses Entwurfs mit.
5. Der Auftragnehmer hat dann 15 (fünfzehn) Tage Zeit, um den Abschlussbericht, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Europäischen Kommission, vorzulegen.
6. Bringt die Europäische Kommission keine Einwände und/oder Kommentare vor, so legt der Auftragnehmer binnen 30 (dreißig) Tagen nach Vorlage des Abschlussberichts die endgültige Fassung des Abschlussberichts in englischer oder französischer Sprache in dreifacher Ausfertigung auf Papier sowie in einem gängigen elektronischen Format (CD) vor.

8. Zahlungen und Mustervertrag

Die Zahlungen erfolgen in Euro (€) und, unter der Voraussetzung, dass die Europäische Kommission die in der vorliegenden Leistungsbeschreibung aufgeführten Berichte (siehe Punkt 7) akzeptiert, nach Vorlage der Schlussrechnung.

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen umfasst.

8.1. Vorfinanzierung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragsparteien und binnen 30 Tagen, nachdem der Kommission der Vorfinanzierungsantrag mit der entsprechenden Rechnung zugegangen ist, erhält der Auftragnehmer eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 30 % des in Artikel 1.3.1 des Standardvertrags genannten Gesamtbetrags.

8.2. Zwischenzahlung:

Anträgen auf Zwischenzahlung ist Folgendes beizufügen:

- ein technischer Zwischenbericht gemäß den Anweisungen in Punkt 7
- die entsprechenden Rechnungen
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Mustervertrags

Ab Eingang des Zwischenberichts verfügt die Kommission über 45 Tage, um ihn zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen einzureichen.

Binnen 30 Tagen ab Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen von Maximum 40 % des in Artikel 1.3.1 des Mustervertrags genannten Gesamtbetrags.

8.3. Zahlung des Restbetrags

Anträgen auf Zahlung des Restbetrags ist Folgendes beizufügen:

- der Abschlussbericht gemäß den Anweisungen in Punkt 7
- die entsprechenden Rechnungen
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Mustervertrags

Voraussetzung für die Zahlung des Restbetrags ist, dass der Abschlussbericht von der Kommission gebilligt wurde. Ab Eingang des Abschlussberichts verfügt die Kommission über 45 Tage, um die vorgelegten Abrechnungen zu genehmigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen einzureichen.

Die Zahlung des Restbetrags erfolgt binnen 30 Tagen ab Datum der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

9. Preis

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (€) ohne Mehrwertsteuer anzugeben (gegebenenfalls unter Zugrundelegung der am Tage der Bekanntmachung der Ausschreibung in der C-Serie des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlichten Umrechnungskurse) und gemäß dem in Anhang III des beigefügten Mustervertrags enthaltenen Modell aufzugliedern.

- **Teil A: Honorare und direkte Kosten**

- Teil A: Honorare und direkte Kosten Honorare, ausgedrückt in Personentagen und Einheitspreis pro Arbeitstag und Sachverständigen. Der Einheitspreis soll die Honorare der Sachverständigen und Verwaltungsaufwendungen abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten.
- Sonstige direkte Kosten

- **Teil B: Erstattungsfähige Kosten**

- Reisekosten
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seines Personals (Kosten, die entstehen, wenn Sachverständige sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten)
- Kosten für die Beförderung von separat aufgegebenen Ausrüstungen und Gepäckstücken in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der in Artikel I.1. dieses Vertrags genannten Leistungen
- Für die Vertragserfüllung unumgängliche Ausgaben
- Übersetzungskosten
- Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben

Gesamtpreis = Teil A + Teil B **bei einem Höchstpreis von 350 000 €**

10. Zusammensetzung von Partnerschaften oder Zusammenschlüssen

Ist eine Partnerschaft oder ein Zusammenschluss geplant, so ist die jeweilige Zusammensetzung anzugeben; die in Punkt 12 verlangten Angaben für die Auswahlkriterien sind jeweils für die einzelnen Mitglieder der Partnerschaft zu machen. Eines der Mitglieder des Zusammenschlusses wird als Hauptauftragnehmer benannt, der die Verantwortung gegenüber der Kommission sowohl für das Angebot als auch – bei Zuschlag – für den Vertrag übernimmt.

11. Ausschlussgründe und Nachweise

Hinweis: Die Prüfung der Angebote erfolgt in drei Etappen. Reihenfolge und Modalitäten sind in den Punkten 11, 12 und 13 festgelegt.

Grundlage:

Artikel 93 der Haushaltsordnung

- 1) Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,
 - a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
 - b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;

- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

2) Bewerber oder Bieter müssen bestätigen, dass die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe nicht auf sie zutreffen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen - Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung. Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Artikel 94 der Haushaltsordnung:

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

Nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von den Antragstellern, Bietern oder Bewerbern vorzulegen sind, sind Anhang I zu entnehmen (dieser Anhang kann als Checkliste verwendet werden).

Eine schriftliche Eigenerklärung des Bieters, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e genannten Ausschlussgründe (siehe oben) auf ihn zutrifft, wird von der GD EMPL nicht akzeptiert.

Angebote, denen nicht die in Anhang I vorgesehenen Unterlagen beigefügt sind, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

12. Auswahlkriterien

Allen Angeboten sind die nachstehenden Bescheinigungen der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Nachweise der Fachkunde und technischen Leistungsfähigkeit gemäß Punkt 6 beizufügen. Die Europäische Kommission wird insbesondere Folgendes prüfen:

- a) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit anhand folgender Unterlagen:
- Umsatz des letzten Geschäftsjahres: Erklärung über den Gesamtumsatz - mindestens der doppelte Betrag des Auftragswerts (700.000 €) - und den Umsatz mit Bewertungsdienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren;
 - Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - Gewinn- und Verlustrechnung für das der Veröffentlichung der Ausschreibung vorausgehende Quartal, sofern die Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Geschäftsjahr noch nicht vorliegt.
- b) Beschreibung der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters:
- Beschreibung der technischen Leistungsfähigkeit und der Fachkunde des Bieters in den unter Punkt 3 und 6 der Leistungsbeschreibung genannten Bereichen. Im Falle von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern ist zu spezifizieren, welche Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Zusammenschlusses übertragen werden.
 - Belege der Praxiserfahrung des Bieters in der Durchführung von Bewertungsaufgaben in den unter Punkt 3 der Leistungsbeschreibung genannten Bereichen.
 - Der Bieter hat Namen und Lebenslauf (maximal drei Seiten pro Person) derjenigen Personen vorzulegen, die mit spezifischen unter Punkt 5 dieser Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben betraut werden. Dies dient der Feststellung der praktischen Erfahrung dieser Personen sowie deren Fähigkeit zur Kommunikation mit den Unternehmen und/oder Einrichtungen.
 - Gegebenenfalls Beschreibung der Teile des Dienstleistungsauftrags, der von den einzelnen Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern erbracht wird.

Angebote, die die Nachweise der wirtschaftlichen, finanziellen und fachlichen Leistungsfähigkeit des Bieters nicht enthalten, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

13. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- | | |
|---|-----------|
| a) Ziel- und Aufgabenverständnis: | 20 Punkte |
| b) Qualität und Schlüssigkeit des methodischen Ansatzes, Eignung, die Sachverhalte korrekt zu erfassen: | 30 Punkte |
| c) Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsplans | 30 Punkte |
| d) Arbeitsorganisation und Projektmanagement : | 20 Punkte |

Anmerkung: Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die Gesamtpunktzahl wird dann durch den Preis dividiert; der Zuschlag geht an das Angebot mit dem höchsten Ergebnis.

14. Inhalt und Einreichung des Angebots

14.1. Inhalt des Angebots

Das Angebot muss enthalten:

- a) sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Punkte 12 und 13) zu bewerten;
- b) ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular „Finanzangaben“;
- c) ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“;
- d) Preisangebot;

- e) detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten;
- f) Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Auftragnehmers Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- g) Nachweis des Marktzugangs: Die Bieter müssen angeben, in welchem Staat sie ihren Geschäftssitz bzw. Wohnsitz haben, und die hierfür gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen Nachweise vorlegen.

14.2. Einreichung des Angebots

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.

Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Punkte 9, 10, 11 und 12) enthalten.

Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. **Nicht unterzeichnete Angebote werden nicht berücksichtigt.**

Das Angebot ist gemäß den Bestimmungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe und auf jeden Fall innerhalb der darin genannten Frist einzureichen.

Anhang I

Ausschlusskriterien (Art. 93 Abs. 1 HO)	Von Antragstellern, Bewerbern oder Bietern vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe (Art. 93 Abs. 2 HO; Art. 134 DB)	
1. Ausschluss von der Teilnahme an einer Ausschreibung (Art. 93 Abs. 1 HO): <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>		
1.1. (Buchstabe a) <i>die sich im Konkursverfahren</i> <i>oder in Liquidation oder in einem gerichtlichen</i> <i>oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben</i> <i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden¹</i>	Strafregisterauszug neueren Datums oder gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes oder wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	
1.2. (Buchstabe b) <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen²;</i>	Siehe Nachweise gemäß Art. 93 Abs. 1 Buchstabe a) HO	

¹ Siehe auch Art. 134 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen: „Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.“

² Siehe Fußnote 1.

<p>1.3. (Buchstabe c) <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i></p>	<p>Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet</p>		
<p>1.4. (Buchstabe d) <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragsbefreiung nicht nachgekommen sind³;</i></p>	<p>Von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung, dass dies auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft</p> <p style="text-align: center;">oder</p> <p>wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt</p>		
<p>1.5. (Buchstabe e) <i>die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind⁴;</i></p>	<p>Siehe Nachweise gemäß Art. 93 Abs. 1 Buchstabe a) HO</p>		
<p>1.6. (Buchstabe f) <i>bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.</i></p>	<p>Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet</p>		

³ Siehe Fußnote 1.

⁴ Siehe Fußnote 1.

Ausschlusskriterien (Art. 94 HO)	Von Antragstellern, Bewerbern oder Bietern vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe	Finanzhilfen
2. Ausschluss von der Teilnahme an einem Vergabe- oder Gewährungsverfahren (Art. 94 HO): „Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens		
2.1. (Buchstabe a) <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden,</i>	Mit dem Antrag, dem Angebot oder dem Vorschlag einzureichende Erklärung des Antragstellers, des Bewerbers oder des Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet	
2.2. (Buchstabe b) <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben⁵.</i>	Es werden keine speziellen Nachweise von Antragstellern, Bewerbern oder Bietern verlangt. Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob sämtliche verlangten Auskünfte erteilt wurden ⁶ und ob falsche Erklärungen abgegeben wurden.	

⁵ Art. 146 Abs. 2: „Der Bewertungsausschuss kann ... den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren.“ Art. 178 Abs. 2: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Nachweise seiner finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit zu ergänzen oder zu erläutern.“

⁶ Siehe Fußnote 1.